

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben für die Verarbeitung landwirtsch. Produkte (Art. 52 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.

Die Sonderregelungen sind nur anwendbar während der Erntezeit oder bei Gefahr von Verderb

Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG). Sonderregelung Art. 5 ArGV 2: 17 Stunden bei Gefahr von Verderb, sofern die tägliche Ruhezeit mindestens 8 Std. beträgt und im Ø der Woche mindestens 12 Std. erreicht.
Nachtarbeit:	Sobald in Nachtzeitraum gearbeitet wird: Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Sonderregelung Art. 9 ArGV 2: Max. 9 Stunden in einem Zeitraum von 12 Stunden, dann aber täglich 12 Std. Ruhezeit und 1 Mal die Woche 48 Std. Ruhezeit (ohne Unterbruch).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden und am Folgetag keine Überzeitarbeit geleistet wird (Art. 15a ArG Art. 19 Abs. 2 ArGV 1). Sonderregelung: 9 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 12 Stunden erreicht werden (Art. 9 ArGV 2).
Verlängerung Woche:	Erhöhung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit um max. 4 Stunden bei starken Saisonschwankungen möglich. Ausgleich innert eines ½ Jahres. Siehe Art. 22 ArGV1. Auch im Durchschnitt des Anstellungsverhältnisses ist Ausgleich der erhöhten Stunden erforderlich.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar! <i>Zur Vermeidung von Verderb:</i> Überzeitarbeit auch am Sonntag, Kompensation innert 14 Wochen zwingend (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2).
Ruhetag:	Sonntag (Art. 18 ArG). Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1).
Freie Sonntage:	Jeder zweite Sonntag, Ersatzruhetag 35.Std. (Art. 21 ArGV 1). Sonderregelung Sonntagsarbeit, Art. 12 Abs. 2 ^{bis} : Im Kalenderjahr sind min. 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag oder in der Folgewoche = Wöchentliche Ruhezeit 1 x 47 aufeinanderfolgende Std. oder 2 Tage à 35 aufeinanderfolgende Std.
Freier Halbttag:	Zusätzlich zum wöchentlichen Ruhetag ist ein freier Halbttag pro Woche zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis der Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 4 zusammenhängend gewährt werden. Sonderregelung: In Betrieben mit erheblichen saisonmässigen Schwankungen = max. 12 Wochen zusammenhängend (Art. 14 Abs. 2 ArGV 2).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden: 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Essenspausen).

Weiter = Seite 2

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben für die Verarbeitung landwirtschaftl. Produkte (Art. 52 ArGV 2)

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Lernende siehe auch Verordnung des EVD.

Ab 13. Altersjahr:	Keine gefährlichen Arbeiten. Keine ethisch und moralisch bedenklichen Arbeiten. Leichte Arbeiten, 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche. Während Ferien: 8 Std. pro Tag, 40 pro Woche, Hälfte der Ferien.
Ab 15. Altersjahr:	Keine gefährlichen Arbeiten (Art. 4 ArGV 5). Keine ethisch und moralisch bedenklichen Arbeiten, keine Überforderung (Art. 29 ArG).
Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten.
Nachtarbeit:	Ohne Ausbildungsziel nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Für Lernende ab 16 Jahre gemäss Verordnung EVD, SR 822.115.4:
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Weitere Gesetzesbestimmungen:

Pikettregeln: In 4 Wochen max. 7 Tage (spez. Ausnahme 14 Tage). Nach letztem Einsatz 14 Tage pikettfrei. Pikett im Betrieb = Arbeitszeit (Art. 13 ArGV 1). Ruhezeit mindestens 11 Stunden (Art. 19 ArGV 1). Arbeitsweg für Einsatz = Arbeitszeit (Art. 15 ArGV 1). Siehe auch "Merkblatt zum Pikettdienst", vom SECO.

Arbeitszeiterfassung:

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr (Essenspausen) sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.